

TOP 45a:

Zwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 - 20. KOV-AnpV 2014)

Drucksache: 340/14

Ziel der Verordnung ist es einerseits, die Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuheben. Andererseits soll die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Berücksichtigung von auf Kindererziehungszeiten beruhenden Rentenanteilen bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs in die Berufsschadensausgleichsverordnung eingearbeitet werden.

Nach § 56 BVG sind die laufenden Rentenleistungen und der Bemessungsbetrag durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vomhundertersatz anzupassen, in dem sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Diese werden mit Wirkung vom 1. Juli 2014 um 1,67 vom Hundert erhöht. Die Anpassung des Bemessungsbetrages nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG um 1,38 vom Hundert entspricht der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung in den alten Bundesländern.

Die Neufassung des § 8 Absatz 2 Nummer 2 der Berufsschadensausgleichsverordnung wird dahingehend geändert, dass die auf Kindererziehungszeiten beruhenden Rentenanteile entgegen dem bisherigen Wortlaut nicht als Einkommen bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs berücksichtigt werden. Der bisherige Wortlaut der Vorschrift steht im Widerspruch zur Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

